

Richtlinien für die Vergabe des Zeichens „Simsseemarkt Stephanskirchen“

Simsseemarkt Stephanskirchen
Solidargemeinschaft e.V.
Stand Juni 2011

1. Vergabe des Logos

Die Vergabe des Logos ist nur an landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeuger aus der Gemeinde Stephanskirchen möglich.

2. Produktionsgrundlagen

Die Produktion muss mindestens den Kriterien der Grünlandprämie K 34 des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms entsprechen, wie:

- weniger als 2 Großvieheinheiten pro Hektar,
- keine mineralische Stickstoffdüngung,
- keine leichtlöslichen Phosphat- und Kalidünger,
- keine chemischen Pflanzenschutzmittel (außer Einzelbekämpfung des Ampfers),

sowie spezielle Kriterien für Stephanskirchen erfüllen wie:

- Futterzukauf nur bis zu 20 % des Gesamtfuttereinsatzes für Wiederkäuer,
- Verzicht auf genetisch verändertes Saatgut, Lebens- und Futtermitteln mit genetisch veränderten Inhaltsstoffen,
- Umweltschonende Ausbringung und Lagerung der Gülle,
- Durchführung der vom Landschaftsplan empfohlenen Pflegemaßnahmen,
- Schutz von Uferrandstreifen.

• **Obst, Beeren und sonstige gärtnerische Erzeugnisse**

Die Erzeuger müssen sich schriftlich verpflichten, in diesen Kulturen weder leichtlöslichen Mineraldünger noch chemischen Pflanzenschutz analog dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm Ziffer 1c auszubringen.

• **Fische aus dem Simssee**

Alle Fische aus dem Simssee, die die fangberechtigten Bauern aus Baierbach anbieten, sind ohne schriftliche Zustimmung anerkannt.

• **Honig**

Honig von anerkannten Stephanskirchner Betrieben ist prinzipiell zugelassen.

• **Brot**

Brot darf seit 1997 nur dann angeboten werden, wenn das Mehl aus zugelassenen Betrieben aus Stephanskirchen bzw. aus ökologisch anerkanntem Getreide stammt.

• **Geflügel, Eier und Schweinefleisch**

Geflügel, Eier und Schweinefleisch dürfen seit 1997 nur dann angeboten werden wenn das Gesamtfutter zu mindestens 60 % aus zugelassenen Stephanskirchner bzw. aus ökologisch anerkannten Betrieben stammt.

Dem eiweißhaltigen Ergänzungsfutter muss der Verein schriftlich zustimmen.

Für Geflügel muss ein Freilauf vorhanden sein (ausgenommen Gockel).

3. Lebensmittel von außerhalb (Ausnahmen)

Zur Produktergänzung (besonders in der Anfangsphase) können auch Lebensmittel von außerhalb des gemeindlichen Erzeugungsgebietes angeboten werden. Diese Lebensmittel müssen aber den Kriterien des anerkannt ökologischen Landbaus (EU-Norm) entsprechen.

4. Zugelassene Verarbeitung

- **Milch und Milchprodukte**

Verarbeitung direkt im anerkannten Erzeugerbetrieb.

Milchprodukte aus einer Molkerei sind nur dann zugelassen, wenn die Milch gesondert in Stephanskirchen erfasst und gesondert in der Molkerei verarbeitet wurde.

- **Fleisch**

Direkt vom anerkannten Erzeugerbetrieb als ganze Tiere, Hälften oder Viertel.

Die weitere Verarbeitung zu Fleischeinzelteilen und Würsten muss durch einen vom Verein anerkannten Metzger erfolgen (Sicherung gleichbleibender Qualität).

Zusatzstoffe müssen eng begrenzt sowie komplett und deutlich ausgewiesen werden.

- **Brot**

Direkt vom anerkannten Erzeugerbetrieb. Brot aus Bäckereien nur bei separater

Verwendung von Getreide aus anerkannten Stephanskirchner Betrieben (mindestens 70 %); das restliche Getreide muss aus kontrolliert ökologischem Anbau stammen.

- **Obst, Obst- und Beerensäfte**

Direkt vom anerkannten Erzeugerbetrieb oder aus einer Mosterei, wenn Obst bzw. Beeren aus anerkannten Beständen aus Stephanskirchen kommen.

5. Nicht-Lebensmittelbereich

Auf den Märkten unter dem Zeichen Simsseemarkt Stephanskirchen sollen überwiegend Lebensmittel aus Stephanskirchen angeboten werden. Andere Produkte wie Kunst- und Geschenkartikel bedürfen der gesonderten Genehmigung. Sie sollen nicht mehr als 20 % des gesamten Umsatzes ausmachen. Aus dem Nicht-Lebensmittelbereich sind besonders Artikel erwünscht, die einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Erzeugung haben wie: Schafwollwaren, Schaf-/Rinderfelle, Fettseifen, Trockenblumen, Gestecke aus heimischen Hecken usw.

6. Gastwirtschaften, Restaurants und Kantinen

Gastwirtschaften, Restaurants und Kantinen, die Gerichte anbieten, die aus anerkannten Produkten aus Stephanskirchen stammen, können diese durch das Logo auszeichnen.

7. Beantragung der Logoverwendung

Alle Erzeuger und sonstige Anbieter, die das Logo verwenden möchten, haben dies beim Verein zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Die Verträge liegen beim Verein auf.

8. Kontrolle

Die Einhaltung des Kulturlandschaftsprogramms (K 34) kontrolliert das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Rosenheim. Alle darüber hinaus gehenden Richtlinien kontrolliert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.